

**Bericht und Antrag  
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen  
an den Kantonsrat  
betreffend Genehmigung einer Teilanpassung des kantonalen Strassenrichtplanes  
(Neunkirch - Wilchingen)**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht und Antrag betreffend Genehmigung einer Teilanpassung des kantonalen Strassenrichtplans im Gebiet Neunkirch - Wilchingen. Unserem Antrag schicken wir folgende Ausführungen voraus.

**I. Ausgangslage**

Der Strassenrichtplan des Kantons Schaffhausen wurde am 17. Juni 1996 vom Kantonsrat genehmigt (SHR 725.110). In Bezug auf die zukünftige Linienführung der überregionalen Kantonsstrasse H13 (Trasadingen - Neuhausen) bei Neunkirch konnte 1996 keine Lösung gefunden werden. Es wurde entschieden, um Neunkirch einen gestrichelten Kreis in den Strassenrichtplan aufzunehmen mit dem Legendens-Vermerk «Linienführung offen» (vgl. Anhang 2).

Gestützt auf die Vorlage des Regierungsrates vom 31. März 2009 über das neue Bahn- und Buskonzept im Klettgau sowie die Aufhebung der Bahnübergänge im Klettgau hat der Kantonsrat mit Beschluss vom 8. Juni 2009 mit 55 zu 0 Stimmen insbesondere eine neue Linienführung der H13 beschlossen, unter Vorbehalt einer positiven Volksabstimmung. Die geplanten Baumassnahmen beinhalten die Aufhebung der Bahnübergänge «Erlen» und «Grosser Letten» in Neunkirch sowie den Neubau der überregionalen Kantonsstrasse H13 vom Bahnübergang «Erlen» südlich und parallel zur Bahnlinie der Deutschen Bahn bis zum Bahnübergang «Grosser Letten». Zudem sollen drei Bahnübergänge in der Gemeinde Wilchingen im Gebiet Unterneuhaus aufgehoben werden (vgl. Bericht und Antrag des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen an den Kantonsrat über das neue Bahn- und Buskonzept im Klettgau sowie die Aufhebung der Bahnübergänge im Klettgau vom 31. März 2009, Amtsdruckschrift 09-29; Schaffhauser Abstimmungsmagazin zur Volksabstimmung vom 27. September 2009, S. 32 ff.). Am 27. September 2009 haben die Stimmberechtigten des Kantons Schaffhausen den erwähnten Beschluss des Kantonsrates vom 8. Juni 2009, der einen Gesamtkredit von Fr. 18'400'000.-- beinhaltet, mit 20'809 zu 7'330 Stimmen gutgeheissen. Die Gemeinden Neunkirch und Wilchingen haben ihren Kostenanteil zur Aufhebung der fünf Bahnübergänge an zeitgleich durchgeführten Gemeindeversammlungen bereits am 19. Juni 2009 gutgeheissen.

Gemäss Art. 32 des Strassengesetzes vom 18. Februar 1980 bedürfen die Änderung der funktionsgemässen Bestimmung oder Ausbauf orm sowie die Aufhebung einer Kantons- oder Gemeindestrasse einer Änderung des Richtplans. Nachdem die Stimmberechtigten des Kantons Schaffhausen und der betroffenen Gemeinden den erwähnten Strassenbauvorhaben zugestimmt haben, ist der kantonale Strassenrichtplan im Gebiet Neunkirch und Wilchingen nachzuführen. Der Regierungsrat hat daher die vorliegende Teilanpassung des Strassenrichtplanes am 15. Dezember 2009 beschlossen (vgl. Anhang 3). Es gilt insbesondere zu vermeiden, dass im Rahmen der Ausführungsprojektierungen der Einwand erhoben wird, die Ausführungsprojekte würden nicht dem aktuellen Strassenrichtplan entsprechen. Der Beschluss des Regierungsrates bedarf der Genehmigung des Kantonsrates (Art. 30 Abs. 1 des Strassengesetzes).

**II. Die Teilanpassungen des Strassenrichtplanes im Einzelnen**

Bei den vorliegenden Anpassungen des Strassenrichtplanes handelt es sich um einen formellen Nachvollzug des Beschlusses des Kantonsrates vom 8. Juni 2009 (neues Bahn- und Buskonzept im Klettgau sowie Aufhebung der Bahnübergänge im Klettgau) bzw. der positiven Volksabstimmungen zu den betreffenden Bauvorhaben. Die Bauvorhaben werden insbesondere auch nach dem Willen der Stand-

ortgemeinden Neunkirch und Wilchingen realisiert. Die Anpassung der Linienführungen und Strassenklassierungen im Strassenrichtplan entspricht den Beschreibungen und Plänen, welche dem Kantonsrat bzw. den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zuhanden der Volksabstimmung unterbreitet wurden (vgl. Vorlage neues Bahn- und Buskonzept im Klettgau vom 31. März 2009, S. 20 ff.; Schaffhauser Abstimmungsmagazin zur Volksabstimmung vom 27. September 2009, S. 32 ff.). Lediglich eine Anpassung im Bereich der Verbindung H13 mit der regionalen Kantonsstrasse K74 in Neunkirch wurde planerisch bisher nicht im Detail direkt beschrieben. Diese geringfügige Anpassung ist indessen logische Folge der erwähnten Beschreibungen und Plänen.

## **1. Neunkirch**

Die Baumassnahmen in Neunkirch beinhalten die Aufhebung der Bahnübergänge «Erlen» und «Grosser Letten» in Neunkirch sowie den Neubau der überregionalen Kantonsstrasse H13 vom Bahnübergang «Erlen» südlich und parallel zur Bahnlinie der Deutschen Bahn bis zum Bahnübergang «Grosser Letten». Dort wird die neu zu bauende Strasse an die bestehende Kantonsstrasse H13 angebunden. Die bestehende Kantonsstrasse H13 wird im Abschnitt zwischen dem Bahnübergang «Erlen» und der Verzweigung mit der regionalen Kantonsstrasse K74 Neunkirch - Löhningen teilweise zurückgebaut und zur Gemeindestrasse abklassiert (Amtdruckschrift 09-29, S. 20). Der gestrichelte Kreis um Neunkirch mit dem Legenden-Vermerk «Linienführung offen» (Anhang 2) entfällt und wird durch die definitive Linienführung des Projektes abgelöst (Anhang 3).

Von der heutigen Verzweigung H13 / K74 wird die Strasse ferner als K74 weitergeführt und über die Verzweigungen K711 (Neunkirch - Gächlingen, beim Obertor) und Grabenstrasse (Gemeindestrasse) sowie durch die neue Strassenunterführung «Grosser Letten» wieder an die H13 beim neuen Kreisel «Muzell» angeschlossen. Die Anpassung der Einmündung der regionalen Strasse (K74) in die H13 im Strassenrichtplan ist die einzige Konkretisierung, welche erst jetzt beschrieben und mit einem Plan unterlegt wird (Anhang 3). Wie erwähnt ergibt sich diese geringfügige Anpassung zwangsläufig aus den erwähnten Beschreibungen und Plänen. Der Gemeinderat Neunkirch hat diese Linienführung überdies geprüft und ihr ausdrücklich zugestimmt.

## **2. Wilchingen**

Bestandteil der geplanten Baumassnahmen ist ferner die Aufhebung von drei Bahnübergängen in der Gemeinde Wilchingen im Gebiet Unterneuhaus. Sämtliche Anpassungen der Linienführung und Strassenklassierungen ergeben sich hier aus den erwähnten Beschreibungen und Plänen (Amtdruckschrift 09-29, S. 22; Anhänge 2 und 3). Zwei der drei Übergänge betreffen Kantonsstrassen, nämlich die überregionale Kantonsstrasse H13 und die regionale Kantonsstrasse K72 Hallau - Unterneuhaus. Der Bahnübergang der H13 wird durch eine Unterführung mit Kreisel ersetzt. Die Linienführung der H13 wird durch den Neubau der Unterführung im Grundsatz nicht verändert. Der Strassenrichtplan bedarf in dieser Hinsicht nur einer geringfügigen Anpassung (geometrische Verschiebung der Strasse um rund 55 m in Richtung der Bahnlinie). Gleichzeitig wird der bestehende Bahnübergang der regionalen Kantonsstrasse K72 beim Bahnhof Wilchingen - Hallau aufgehoben und durch eine Unterführung für Radfahrer und Fussgänger ersetzt. Die Kantonsstrasse K72 wird neu von Hallau her nördlich am Bahnhof vorbei und über die bisherige Gemeindestrasse «Bannenstrasse» in westlicher Richtung bis zum Anschluss an den neuen Kreisel bei der Unterführung der H13 geführt. Die «Bannenstrasse» wird entsprechend ihrem neuen Status als Kantonsstrasse K72 ausgebaut. Ebenso wird die bisherige regionale Kantonsstrasse K71 Wilchingen - Unterneuhaus von der Verzweigung «Bahnhofstrasse» / «Tiefenweg» neu über den «Tiefenweg» bis zum neuen Kreisel geführt. Die bisherige K71 («Bahnhofstrasse») wird von der Verzweigung bis zur Einmündung in die H13 zur Gemeindestrasse abklassiert. Es ist vorgesehen, die «Bahnhofstrasse» bei der Brücke über den Mülibach zu unterbrechen und nur noch als Erschliessungsstrasse für das dortige Gewerbegebiet zu nutzen (Stichstrasse; vgl. Amtdruckschrift 09-29, S. 22). Der Durchgangsverkehr von und nach Wilchingen bzw. Wangental wird über den neuen Kreisel geleitet. Auch der «Tiefenweg» wird entsprechend seinem neuen Status als Kantonsstrasse K71 ausgebaut.

### **III. Weiteres Vorgehen**

Nach der Genehmigung der Teilanpassung des Strassenrichtplanes durch den Kantonsrat sind die detaillierten Ausführungsprojekte vom Regierungsrat zu genehmigen und anschliessend öffentlich aufzulegen (Art. 40 ff. des Strassengesetzes). Der Baubeginn ist im Sommer 2010 vorgesehen.

*Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren*

*Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem im Anhang 1 beigefügten Beschlussentwurf zuzustimmen.*

Schaffhausen, 15. Dezember 2009

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

*Rosmarie Widmer Gysel*

Der Staatsschreiber:

*Dr. Stefan Bilger*

**Beschluss  
des Kantonsrates über die Genehmigung einer  
Teilanpassung des kantonalen  
Strassenrichtplanes (Neunkirch - Wilchingen)**

vom

---

*Der Kantonsrat,*

gestützt auf Art. 30 Abs. 1 des Strassengesetzes vom 18. Februar 1980,

*beschliesst:*

**I.**

Die vom Regierungsrat am 15. Dezember 2009 erlassene Teilanpassung des kantonalen Strassenrichtplanes (Neunkirch - Wilchingen) wird genehmigt.

**II.**

<sup>1</sup> Dieser Beschluss tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

<sup>2</sup> Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

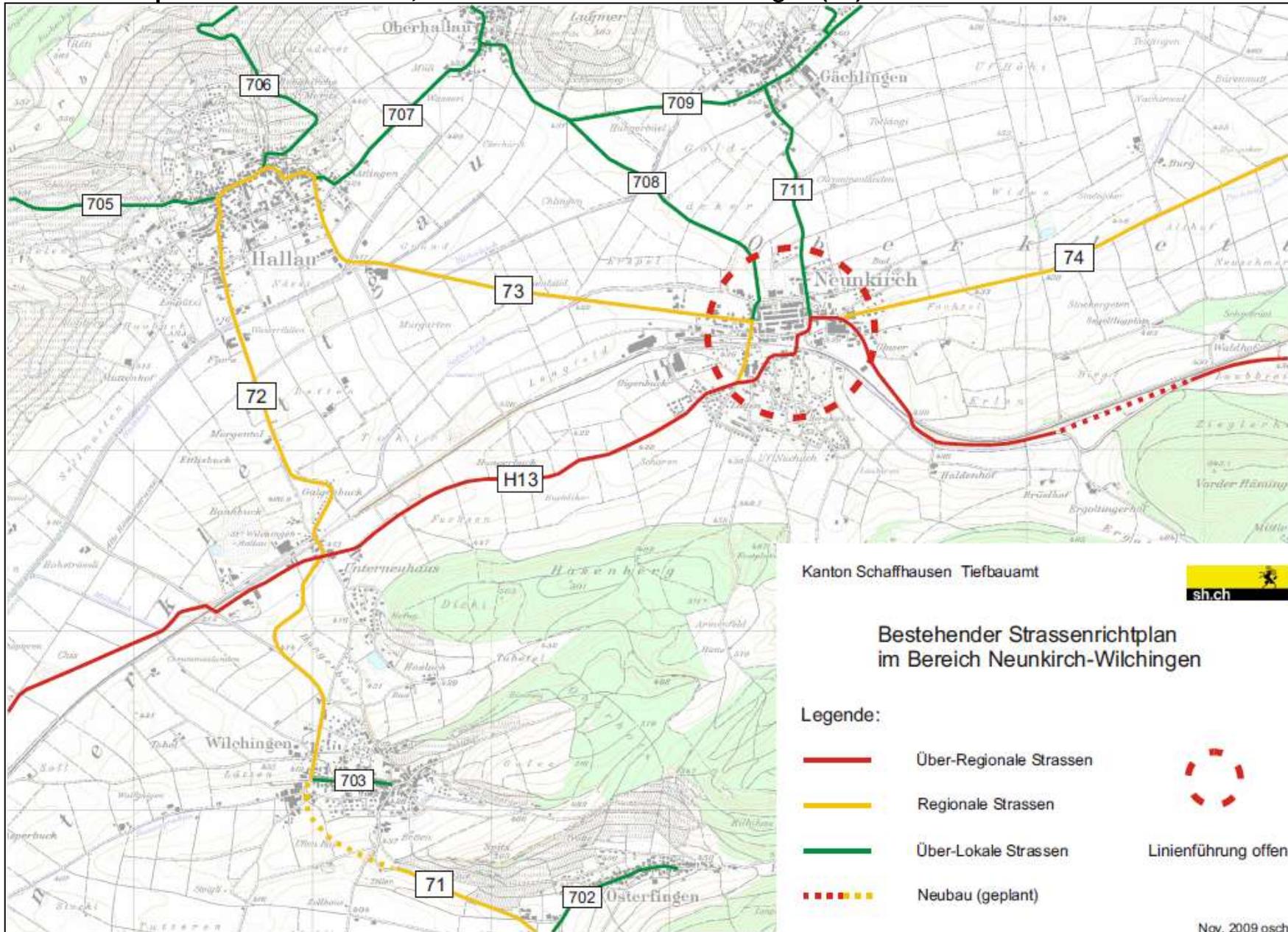
Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates  
Der Präsident:

Die Sekretärin:

## Anhang 2 zur Vorlage Strassenrichtplan «Teilanpassung Neunkirch - Wilchingen»

### Strassenrichtplan vom 17. Juni 1996, Ausschnitt Neunkirch - Wilchingen (alt)



# Anhang 3 zur Vorlage Strassenrichtplan «Teilanpassung Neunkirch - Wilchingen»

Strassenrichtplan gemäss RRB vom 15. Dezember 2009 (neu)

